

Verkündungsblatt | 43. Jahrgang | Nr. 59

# **Amtliche Mitteilung**

26.08.2022

**Dritte Satzung zur Änderung der**

**Grundordnung der Fachhochschule Dortmund**

**Ordnung  
zur Änderung der  
Grundordnung der Fachhochschule Dortmund**

**vom 26.08.2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG vom 16.09.2014 -GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Fachhochschule Dortmund folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Grundordnung der Fachhochschule Dortmund vom 11. Juni 2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nr. 61 vom 15.06.2015) in der Fassung der Änderungsordnung vom 20.03.2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nr. 31 vom 20.03.2015), wird wie folgt geändert:

1. In der Grundordnung werden sämtliche bisher ausgeschriebenen gegenderten Formen (Bsp. § 3 Absatz 1 Satz 1 „Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger“) dergestalt geändert, dass diese mit einem Sternchen gegendert („Ehrenbürger\*innen“) und mit den entsprechenden Artikeln versehen werden. Entsprechendes gilt für Bezeichnungen im Singular (bsp. „Rektor\*in“).
2. Im **Inhaltsverzeichnis** werden in der Überschrift § 3 die Wörter „Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, weitere“ gestrichen. Der Paragraf „§ 24 Geschlechterparität, Prüfungsausschüsse“ wird neu eingefügt. § 24 und § 25 werden zu §§ 25, 26.
3. Zu **§ 3**
  - a) In der Überschrift werden die Wörter „Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, weitere“ gestrichen.
  - b) An das Ende von **§ 3 Absatz 2** werden folgende Sätze eingefügt:

„Lehrbeauftragte bleiben ein Jahr nach Ende des Lehrauftrags Angehörige, auf Antrag darüber hinaus. Zweithörer\*innen können keinen Angehörigenstatus als ehemalige Studierende erlangen.“
4. In **§ 5 Absatz 2 Satz 1** wird „acht“ mit „zehn“ ersetzt.
5. Zu **§ 7**
  - a) **§ 7 Abs. 1** wird wie folgt neu gefasst:

„Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

    1. zehn Vertreter\*innen aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen,
    2. fünf Vertreter\*innen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen,
    3. fünf Vertreter\*innen aus der Gruppe der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung,
    4. zehn Vertreter\*innen aus der Gruppe der Studierenden.“

- b) Der Text in **§ 7 Absatz 2** wird gestrichen und mit folgendem Satz ersetzt:

„Der Senat muss geschlechtsparitätisch besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Bei den Gruppen der Mitarbeitenden besteht jeweils alternierend nach Amtsperioden ein Überhang von einem Frauen- oder einem Männermandat.“

- c) In **§ 7 Abs. 5 Satz 3** wird folgender Text als vorletzter Spiegelstrich eingefügt:

„- bei dem Beschluss über die Aufforderung nach § 17 Abs. 1 Satz 6 HG, dass der/ die Amtsinhaber\*in für das Rektoren- oder Kanzleramt erneut kandidiert“

**§ 7 Abs. 5 Satz 4** wird wie folgt neu gefasst:

„Hierzu werden diese durch Multiplikation durch Multiplikation mit dem Faktor 2,1 gewichtet.“

- d) In **§ 7 Absatz 6** werden die Wörter „die Bibliothek oder die Transferstelle“ mit „zentrale wissenschaftliche Einrichtung oder Betriebseinheiten“ ersetzt.

- e) Als neuer **§ 7 Abs. 7** wird folgender Satz eingefügt:

„Der Senat beschließt über den Gleichstellungsplan der Hochschule. Bei einem Beschluss nach Widerspruch der Gleichstellungsbeauftragten müssen Vertreter\*innen von zwei Dritteln der Stimmen des Gremiums anwesend sein.“

## 6. Zu § 8

- a) In **§ 8 Absatz 2 Satz 2 a)** wird „Internationales“ gestrichen. Hinzugefügt wird als neue Kommission „d) die Kommission für Internationalisierung (K IV)“.

- b) In **§ 8 Absatz 2 Satz 3 bis 5** wird die Zusammensetzung der Gruppen wie folgt neu bestimmt (in der Reihenfolge Hochschullehrer\*innen/ akademische Mitarbeiter\*innen/ Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung/ Studierende):

- K I: 6/2/2/3
- K II: 6/3/1/2
- K III: 6/3/3/3

- c) In **§ 8 Absatz 2 Satz 4** werden nach „ein Mitglied des Rektorates“ die Wörter „als beratendes Mitglied“ gestrichen.

- d) **Nach § 8 Abs. 2 Satz 4** wird folgender Satz eingefügt:

„Der K IV gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

- sechs Personen aus der Gruppe der Hochschullehrer\*Innen,
- zwei Personen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*Innen,
- zwei Personen aus der Gruppe der Mitarbeiter\*Innen in Technik und Verwaltung,
- zwei Personen aus der Gruppe der Studierenden als stimmberechtigte Mitglieder

und als beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder

- ein Mitglied des Rektorates,
- die Auslandsbeauftragten und
- die für den Bereich Internationalisierung leitungsverantwortliche Person.“

7. In **§ 10** wird bei der Gesetzesreferenz § 11 „c“ gestrichen und mit § 11 „b“ ersetzt.
8. In **§ 11 Absatz 1 Satz 3** werden die Wörter „Form der Fachbereichsleitung“ mit „Größe des Dekanats und des Fachbereichsrats“ ersetzt. Am Ende des **Satzes 4** werden die Wörter „oder von Fachbereichsratsmitgliedern“ eingefügt.
9. a) In **§ 12 Absatz 1** werden in **Ziffer 2** „eine Vertreter\*in“ mit „zwei Vertreter\*innen“, in **Ziffer 4** „zwei Vertreter\*innen“ mit „drei Vertreter\*innen“ ersetzt.  
b) In **§ 12 Absatz 2** werden in **Ziffer 1** „acht Vertreter\*innen“ mit „sieben Vertreter\*innen“, in **Ziffer 2** „zwei Vertreter\*innen“ mit „drei Vertreter\*innen“ ersetzt.

#### 10. Zu **§ 14**

- a) In **§ 14 Absatz (2) Satz 2** wird das Wort „anderen“ gestrichen und nach „Gruppen“ die Wörter „gemäß § 11 Absatz 1 HG“ eingefügt. In Absatz (2) letzter Satz wird nach „Vorschriften“ das Wort „Planungsvorhaben“ eingefügt.
- b) In **§ 14 Absatz (3) Satz 1** wird nach „Fachbereiche“ „und deren Stellvertreterinnen“ eingefügt. Der zweite Halbsatz wird als neuer Satz 2 wie folgt gefasst:  
„Sie stehen den Fachbereichsräten und Dekanaten beratend zur Verfügung.“
- c) In **§ 14 Absatz 4 Satz 1** die Wörter „für die Dauer von vier Jahren“ gestrichen. In Satz 2 werden beim zweiten Spiegelstrich die Wörter „akademische, akademischer“ mit „wissenschaftliche oder künstlerische“ bzw. „wissenschaftlicher oder künstlerischer“ ersetzt. Beim dritten Spiegelstrich werden „weitere“ und „weiterer“ gestrichen und am Ende „aus Technik und Verwaltung“ eingefügt.

**Satz 4** erhält folgende Fassung:

„Die Amtszeit der Personen aus den ersten drei Gruppen beträgt zwei Jahre, der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr.“

In **Satz 6** werden nach „§ 19“ die Wörter „Absatz 1 Satz 4“ gestrichen.

#### 11. Zu **§ 16**

- a) In **Absatz (1) Satz 1** wird die Gesetzesbezeichnung wie folgt geändert: „§ 3 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz)“
- b) In **Absatz (2)** wird vor der Aufzählung eingefügt „den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern“.  
**Ziffer 5** wird gestrichen, die bisherige Ziffer 6 wird Ziffer 5.

**Ziffer 5** wird wie folgt neu gefasst:

„einer Mehrheit von Studierenden der Hochschule. Die Anzahl der Mitglieder der Studierenden richtet sich nach der Anzahl der übrigen Mitglieder und beträgt stets eine Person mehr als die Hälfte aller Mitglieder

In **Absatz (4)** wird die Referenz entsprechend geändert und heißt jeweils „die Mitglieder gemäß Absatz 2 Nr. 5“.

#### 12. In **§ 17** wird folgender **Satz 2** neu eingefügt:

„Im Falle des Ausscheidens eines Senats- oder Fachbereichsratsmitglieds aus der Gruppe der Hochschullehrer regelt die Wahlordnung eine Nachwahl.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

**13. In § 18** wird folgender **Satz 2** neu eingefügt.

„Deren/ dessen Amtszeit dauert jeweils bis zum Ende der Amtszeit im Hochschulrat bzw. Senat, je nachdem, welchem Gremium der/ die jeweilige Vorgesetzte angehört.“

**Satz 6** wird neu eingefügt:

„Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und zugleich die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ihrer beiden Hälften auf sich vereint.“

**14. § 19 Satz 3 und 4** werden wie folgt neu gefasst:

„Die Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl des/ der Rektors\*in besteht aus jeweils fünf Mitgliedern des Hochschulrats sowie des Senats, wobei zwei Senatsmitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen und jeweils ein\*e Vertreter\*in aus den weiteren Gruppen kommen. Die Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl des/ der Kanzlers\*in besteht entsprechend aus jeweils fünf Mitgliedern des Hochschulrats sowie des Senats, wobei zu den Mitgliedern des Senats der/ die Rektor\*in oder nach entsprechendem Senatsbeschluss der/ des designierten der/ die Rektor\*in gehört.“

Folgender **Satz 5** wird neu eingefügt:

„Studentische Mitglieder bleiben auch im Falle des Ausscheidens aus dem Senat Mitglieder der Findungskommission.“

An das Ende des **Satz 6** wird eingefügt „und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren“.

**15. In § 21** wird der Verweis „gem. § 11b HG“ in „gemäß § 11 a HG“ aktualisiert.

**16.** Folgende Bestimmung wird als **§ 24** neu eingefügt:

#### **„§ 24 Geschlechterparität, Prüfungsausschüsse**

- (1) Gremien setzen sich nach den Vorgaben von §§ 11 Absatz 2, 11b HG zusammen. Abweichungen von der geschlechterparitätischen Besetzung sind aktenkundig zu machen. Näheres regeln die jeweils einschlägigen Ordnungen.
- (2) In Prüfungsausschüssen müssen Vertreter\*Innen der Gruppe nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 HG nicht vertreten sein. Die Mehrheit der Mitglieder von Prüfungsausschüssen muss dem jeweiligen Fachbereich angehören, es können ansonsten auch externe Personen bestellt werden. Die Zusammensetzung von Prüfungsausschüssen regeln die Rahmenprüfungsordnung und die Studiengangsprüfungsordnungen. Die Mitglieder müssen nicht dem Fachbereichsrat angehören.“

**17.** Die **bisherigen §§ 24 und 25** werden zu den neuen **§§ 25 und 26**.

**18. In § 25 Absatz 1** (vormals § 24) wird das zweite Wort „und“ gestrichen. Nach dem Wort „Beschlüsse“ wird „und Wahlbekanntmachungen“; nach „in“ wird statt dem Wort „den“ „dem elektronischen Verkündungsblatt“; vor „bekannt“ wird „auf der Internetseite der Fachschule Dortmund öffentlich“ eingefügt.

**19. § 26 Satz 2** wird gestrichen.

### **Artikel II**

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des §12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

### **Artikel III**

Der Rektor wird ermächtigt, die Grundordnung der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen, dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 22.06.2022.

Dortmund, den 26.08.2022

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Wilhelm Schwick